
Abteilung: 2.4 - Soziales
Fachbereich: 2 - Frau Hornbach-Beckers
Sachbearbeiter: Herr Porz (Tel. 02641/975-431)
Aktenzeichen: 2.4-402-05
Vorlage-Nr.: 2.4/118/2024

Tagesordnungspunkt

| | | | |
|----------------------------|--------------------|--------------|-----------------------|
| Beratungsfolge: | Sitzung am: | ö/nö: | Zuständigkeit: |
| Kreis- und Umweltausschuss | 26.02.2024 | öffentlich | Entscheidung |

Sonderzahlungen für die Aufnahme von Flüchtlingen nach dem Landesaufnahmegesetz 2024; Beteiligung der Kommunen

Beschlussvorschlag:

Der Kreis- und Umweltausschuss beschließt, die Kommunen an den Sonderzahlungen für die Aufnahme von Flüchtlingen nach dem Landesaufnahmegesetz 2024 (AufnG) wie folgt zu beteiligen:

1. An den Sondermitteln des Landes nach § 3c Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 AufnG RP werden die Kommunen mit jeweils 25 % beteiligt. Die Verteilung erfolgt analog dem Verteilschlüssel in § 3c AufnG RP.
2. An den Sondermitteln des Bundes nach § 3e AufnG RP werden die Kommunen nicht beteiligt.

Nachrichtlich: Nettokosten für den Landkreis Ahrweiler:

Keine, da es sich um die anteilige Weiterleitung von Landesmitteln handelt.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

1. Zum Hintergrund:

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 24.01.2024 eine Änderung des Landesaufnahmegesetzes Rheinland-Pfalz (AufnG RP) beschlossen (siehe Anlage 1). Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Gegenstand ist die Umsetzung der Beschlüsse des Flüchtlingsgipfels mit dem Bundeskanzler vom 06.11.2023. Vorliegend geht es um die Verteilung der auf Rheinland-Pfalz in 2024 entfallenden zusätzlichen Mittel für die Fluchtaufnahme in Höhe von insgesamt 267,2 Millionen Euro. Diese setzen sich zusammen aus 200 Millionen Euro Landesmittel und 67,2 Millionen Euro Bundesmittel.

Nach einer vom Land zur Verfügung gestellten Tabelle entfallen auf den Kreis Ahrweiler insgesamt 6.708.370,84 Euro an Erträgen, die sich wie folgt aufteilen:

- a) 4.082.139,45 Euro Landesmittel nach § 3c Abs. 1 Nr. 1 AufnG RP entsprechend der Einwohnerzahl
- b) 537.650,79 Euro Landesmittel nach § 3c Abs. 1 Nr. 2 AufnG RP entsprechend dem Anteil ukrainischer Flüchtlinge
- c) 2.088.580,60 Euro Bundesmittel nach § 3e AufnG RP entsprechend der Einwohnerzahl

Die Gelder sollen zeitnah nach Inkrafttreten des Gesetzes ausgezahlt werden.

2. Beteiligung der Kommunen:

An den Landesmitteln nach § 3c AufnG RP haben die Landkreise gemäß § 3c Absatz 1 AufnG RP die kreisangehörigen Kommunen in angemessenem Umfang zu beteiligen – siehe die Punkte a) und b) zuvor.

Der neu eingefügte § 3e enthält hingegen keine Vorgaben in Bezug auf eine etwaige Beteiligung der kreisangehörigen Kommunen an den zusätzlichen Mitteln des Bundes.

An den bisherigen Sonderzahlungen in 2022 und 2023 hat der Kreis Ahrweiler die kreisangehörigen Kommunen, soweit das Gesetz eine solche Beteiligung vorsah, mit 25 % beteiligt (vgl. Vorlage zu TOP 8 der Sitzung des KUA am 12.12.2022 und TOP 3 der Sitzung vom 25.09.2023). Dies entspricht dem Anteil der Kommunen an den Aufwendungen nach dem SGB II und SGB XII.

Bezüglich der Bundesmittel nach §3e AufnG RP besteht nach dem Gesetz keine Verpflichtung zur Weiterleitung an die kreisangehörigen Kommunen. In Absprache mit dem Erweiterten Kreisvorstand schlägt die Verwaltung daher vor, von einer Weiterleitung dieser Mittel abzusehen. Dies entspricht auch der Auffassung des Landkreistages Rheinland-Pfalz.

Finanzielle Auswirkungen:

| | |
|-------------------------------------|-----------------------|
| Brutto Erträge Kreis | 6.708.370,84 € |
| Weiterleitung an Kommunen insgesamt | 1.154.947,56 € |
| verbleiben netto beim Kreis | 5.553.423,28 € |

Im Auftrag

S. Hornbach-Beckers
Fachbereichsleiterin

Anlagen zur Vorlage:
Landesaufnahmegesetz